

## *SATZUNG*

### *über die Benutzung der gemeindlichen Wirtschafts- und Feldwege der Stadt Grünstadt vom 26. Mai 1993*

#### *I.*

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) am 25. Mai 1993 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### *§ 1*

##### *Geltungsbereich*

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Wirtschafts-/Feldwege der Stadt Grünstadt (einschließlich Ortsteile Asselheim und Sausenheim). Die Stadt Grünstadt stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

#### *§ 2*

##### *Bestandteil der Wege*

Zu den Wegen gehören -

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

#### *§ 3*

##### *Bereitstellung*

Die Stadt Grünstadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

#### *§ 4*

##### *Zweckbestimmung*

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Radwanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwanderwege vorgesehen.
- (3) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Reitwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Reitwege vorgesehen.
- (4) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) als Wanderwege bezeichneten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Wanderwege vorgesehen.
- (5) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Stadt Grünstadt zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (6) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln, oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Die Stadt Grünstadt kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (7) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## § 5

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Stadt Grünstadt auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### Unerlaubte Benutzung der Wirtschafts-/Feldwege

- (1) Es ist unzulässig,
  1. die Wege zu benutzen, wenn dies besonders aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,

3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszufügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Stadt Grünstadt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt Grünstadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Grünstadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadt Grünstadt kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S.602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## § 10

### Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## § 11

### Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 5.5.1986 (GVBl.S.103 BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

## § 12

### Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## § 13

### Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## II.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO bei öffentlicher Bekanntmachung:

"Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist."

Grünstadt, den 26. Mai 1993

gez. L. Weber

L. Weber  
Bürgermeister